

1 Allgemeines

Oventrop (Schweiz) GmbH (im folgenden „Oventrop“) offeriert, produziert, liefert und verkauft Produkte und Dienstleistungen (im folgenden „Oventrop-Produkte“) gegenwärtig und zukünftig ausschliesslich zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“). Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers/Auftraggebers von Oventrop (im folgenden „Kunden“) oder abweichende Individualabreden zwischen Kunden und Oventrop sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich vereinbart worden sind und gelten nur für den von Oventrop bestätigten Einzelfall.

2 Urheberrechte

Alle Angebotsunterlagen wie Entwürfe, Berechnungen, Gerätezeichnungen, Beschreibungen und Schemas bleiben im Eigentum von Oventrop und dürfen ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten überlassen werden. Eine Veränderung an Oventrop-Produkten und deren Kennzeichnung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Oventrop. Jedes von Oventrop nicht schriftlich autorisierte Anbringen von Kennzeichen des Kunden oder deren Kunden ist verboten und führt jedenfalls zur Verwirkung von bestehenden Gewährleistungsrechten gegenüber Oventrop.

Soweit Oventrop dem Kunden im Zusammenhang mit Oventrop-Produkten Software oder softwarebasierte Applikationen überlässt, begründet dies für den Kunden und dessen Kunden keine Eigentumsrechte an der Software. Sie sind nicht befugt, die Software zu verändern, in anderem Zusammenhang als mit den Oventrop-Produkten zu gebrauchen oder Unterlizenzen zu vergeben. Im Übrigen beschränkt sich das Nutzungsrecht des Kunden und dessen Kunden auf ein obligatorisches Nutzungsrecht gemäss entsprechender Original-Dokumentation von Oventrop, die „allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software und Datenbanken“ der Oventrop GmbH & Co.KG, D-59939 Olsberg sind dabei uneingeschränkt gültig.

3 Angebot und Auftrag

Mit Bestellungen und der Erteilung von Aufträgen an Oventrop anerkennen die Kunden diese AGB für alle Kauf- und Werklieferungsverträge mit Oventrop vorbehaltlos an und bestätigen, von Oventrop die AGB erhalten sowie Kenntnis davon zu haben, dass diese jederzeit auch über Internet unter www.ventrop.ch abrufbar sind.

Die in Katalogen, Prospekten und anderen schriftlichen Unterlagen sowie auf EDV-Datenträgern, wie zum Beispiel in Zeichnungen und Vorschlägen enthaltenen Angaben und technischen Daten von Oventrop sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich von Oventrop zugesichert sind. Geringfügige Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Form und Ausgestaltung sowie in den in der Beschreibung angegebenen Werten sind aus technischen Gründen zulässig, wenn dadurch der Verwendungszweck, die Qualität und die Funktionalität des zu liefernden Produkts nicht beeinträchtigt werden.

Anlageskizzen, Prinzip- und Ausführungsschemas sind als Entwürfe zu betrachten und sind für die Gesamtfunktion der Anlage nicht verbindlich. Engineering-Leistungen, welche nicht in direktem Zusammenhang mit Oventrop-Produkten stehen, sind vor der Auftragsvergabe zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren und werden separat und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde hat Oventrop spätestens mit der Bestellung schriftlich auf weitere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Die Einhaltung solcher zusätzlicher Vorschriften und Normen sind für Oventrop nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Entsprechen die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen, oder wurde uns von Umständen, die anderes Material oder andere Ausführung bedingt hätten, keine Kenntnis gegeben, so gehen die Kosten für allfällig nötig werdende Abänderungen zu Lasten des Kunden.

Bestellungen von Kunden müssen für deren Verbindlichkeit von Oventrop schriftlich bestätigt werden. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Oventrop allein massgebend. Entspricht diese nicht den Erwartungen des Kunden, muss dieser die Abweichung unverzüglich schriftlich rügen, ansonsten ist die Auftragsbestätigung von Oventrop vom Kunden als genehmigt gilt. Beststellungsänderungen des Kunden 5 oder mehr Arbeitstage nach der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sich Oventrop damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen.

4 Lieferzeit

Die angegebenen Lieferfristen entsprechen dem besten Wissen zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch ohne anderslautende gegenseitige schriftliche Abmachung unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt, wenn Oventrop die Auftragsbestätigung an den Kunden versandt hat und der Kunde diese nicht als fehlerhaft rügt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand beim Kunden eingetroffen oder vom Kunden abgeholt worden ist, oder, falls die Auslieferung sich aus Gründen verzögert, welche der Kunde zu vertreten hat, bei Mitteilung der Versandbereitschaft von Oventrop an den Kunden innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.

Oventrop kann ohne Angabe von Gründen die Lieferfrist verlängern. Ist dem Kunden oder Oventrop wegen der Lieferverzögerung die Erfüllung einer Lieferung unzumutbar, steht jeder Partei ein Rücktrittsrecht zu, welches nur unverzüglich bei Bekanntwerden der Verzögerung und vor der Lieferung schriftlich ausgeübt werden kann. Weitere Ansprüche des Kunden gegenüber Oventrop aufgrund von Lieferverzögerungen bestehen nicht und sind wegbedungen. Oventrop ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner bis dahin zu erbringenden Verpflichtungen im Verzug ist. Bei Bestellungen auf Abruf behält sich Oventrop vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen. Teillieferungen mit entsprechenden Teilrechnungen sind zulässig.

5 Versand und Transport

Oventrop ist in der Wahl des Transportmittels und des Frachtführers frei, die Verpackung ist standardmässig für den einmaligen Strassentransport gewählt. Die Preise verstehen sich EXW Oventrop Zentrallager Schweiz (Incoterms), wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgehalten ist. Die ordentlichen Verpackungs- und Versandkosten wie auch Zuschläge für Express- oder Kurierversand werden dem Kunden gemäss jeweils gültiger Oventrop-Preisliste verrechnet. Der Versand erfolgt an die Geschäftsadresse des Bestellers, bei Streckenlieferungen (z.B. Baustellenlieferung) erhebt Oventrop eine Streckenpauschale gemäss jeweils gültiger Oventrop-Preisliste. Werden für den Versand der Produkte Europaletten benötigt, werden diese dem Kunden zum Selbstkostenpreis verrechnet, soweit der Kunde bei der Anlieferung nicht im Tausch gleichwertige Europaletten an den Frachtführer übergibt und dies auf dem Lieferschein vermerkt wird.

Der Kunde muss die Lieferung unverzüglich bei Erhalt prüfen. Beanstandungen über offensichtlich mangelhafte oder unvollständige Lieferungen können von Oventrop nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen nach Empfang beim Kunden schriftlich geltend gemacht werden; versteckte Mängel sind innerhalb von 8 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich geltend zu machen. Transportschäden sowie übrige Beschwerden in Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich schriftlich an den letzten Frachtführer zu richten (Vorbehalt auf Lieferschein).

Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung der versandbereiten Produkte bei Oventrop auf den Kunden über, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgehalten ist. Vorbehalten bleiben Fälle des Untergangs und der Beschädigung im Falle einer Verzögerung des Versandes, welche ausschliesslich von Oventrop zu verantworten sind.

Die Versicherung und Haftung für Sachschäden verursacht durch Versand und Transport richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Frachtführers. Besondere Wünsche betreffend Versand und Zusatzversicherung sind Oventrop anlässlich der Bestellung schriftlich bekanntzugeben.

6 Preise

Die Preise in Katalogen, Prospekten und Preislisten sind freibleibend und können ohne vorherige Bekanntgabe durch Oventrop geändert werden. Alle Preise müssen durch eine Währungsangabe (z.B. CHF oder EUR) definiert sein, fehlt diese Definition, ist der Preis ungültig. Es gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Preise. Vorbehalten bleiben:

- Offensichtliche Irrtümer (z.B. Rechenfehler) bei den Preisangaben in Offerten oder Auftragsbestätigungen von Oventrop;
- Anpassungen durch Oventrop nach Datum der Auftragsbestätigung um maximal 15%
 - im Fall von Lieferfristen von mehr als 4 Monaten,
 - im Fall von fortlaufenden Rahmenlieferverträgen bei Änderungen von öffentlichen Abgaben (Zölle, Mehrwertsteuersätzen, etc.),
 - im Fall einer nicht voraussehbaren kurzfristigen Steigerung von Materialkosten, sowie
 - im Fall von Wechselkursschwankungen.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Installation, Inbetriebnahme etc.; diese Posten sowie zusätzliche Dienstleistungen wie z.B. die Ausstellung oder Bearbeitung von Exportpapieren, die Erfüllung von spezifischen Wünschen zur Verpackung oder Kennzeichnung, sowie Lagerhaltung werden dem Kunden gesondert verrechnet. Bei der Bestellung von Kleinmengen wird dem Kunden eine Kleinauftragspauschale gemäss jeweils gültiger Oventrop-Preisliste verrechnet.

Mündliche Preisangaben von Oventrop sind stets unverbindlich, schriftliche Angebote haben, sofern nicht anders vermerkt, eine Gültigkeit von 3 Monaten.

7 Zahlungsbedingungen

Rechnungen von Oventrop sind – sofern nichts anderes vereinbart – innert 15 Kalendertagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Die Zahlungen sind vom Kunden am Domizil von Oventrop ohne Abzug von Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das in der Rechnung genannte Bank-/Postkonto von Oventrop zu leisten. Eine Zahlung gilt unabhängig von der Zahlungsweise erst dann als erfolgt, wenn Oventrop über den Betrag frei verfügen kann. Der Tag des Ablaufs dieser Zahlungsfrist gilt als Verfalltag i.S.v. Art. 102 Abs. 2 OR und der Kunde gerät automatisch in Verzug. In diesem Fall belastet Oventrop Verzugszinsen von 5% (Art. 104 Abs. 1 OR). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, durch den Zahlungsverzug entstandenen Schadens durch Oventrop gegenüber dem Kunden bleibt vorbehalten. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Ware vom Zentrallager Oventrop irgendwelche Verzögerungen eintreten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, so dass dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich wird. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten. Der Kunde darf Forderungen von Oventrop nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Oventrop mit Forderungen gegenüber Oventrop zur Verrechnung bringen. Im zulässigen Verrechnungsfall sind für die entsprechenden Leistungen gegenseitig mehrwertsteuerkonforme Rechnungen auszustellen.

Bestehen während der Zahlungsfrist Anzeichen, dass der Kunde Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen wird, werden ausstehende Rechnungsbeträge durch schriftliche Anzeige von Oventrop sofort zur Zahlung fällig. Ausstehende Lieferungen, auch mit der ausstehenden Zahlung nicht zusammenhängende, können in diesem Fall von Oventrop ohne Rechtsfolge zurückgehalten werden.

Ab einer dritten Mahnung verrechnet Oventrop dem Kunden Mahnspesen von CHF 100.—.

8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Oventrop-Produkte bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von Oventrop. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von mit Eigentumsvorbehalt belasteten Oventrop-Produkten mit anderen beweglichen und unbeweglichen Sachen steht Oventrop das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der nicht bezahlten Oventrop-Produkte zu deren Handelswert zu. Erwirbt der Kunde das alleinige Eigentum an der neuen beweglichen oder unbeweglichen Sache, überträgt er Oventrop im Voraus das Miteigentum und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für Oventrop. Der Kunde ermächtigt Oventrop hiermit, diesen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen und der Kunde verpflichtet sich, zur effizienten Eintragung mitzuwirken.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Oventrop-Produkten ist nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, Oventrop über Zugriffe von Dritten auf oder über andere Beeinträchtigungen von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Oventrop-Produkten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung von mit einem Eigentumsvorbehalt belasteten Oventrop-Produkten ist Kunden nur unter Eigentumsvorbehalt gestattet und nur dann, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf Oventrop übergeht. Für diesen Fall tritt der Kunde hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der von Oventrop gelieferten und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Oventrop-Produkte und -Sachen mit verbauten oder verarbeiteten Oventrop-Produkten, an welchen Oventrop aufgrund dieser Ziffer Miteigentum zusteht, aktuell und zukünftig zustehenden Forderungen mit ihrer Entstehung in der Höhe der offenen Forderungen von Oventrop im Voraus an Oventrop ab. Oventrop nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Einbringung der abgetretenen Forderungen mitzuwirken.

Mit der vollständigen Bezahlung durch den Kunden gehen das Eigentum an den mit Eigentumsvorbehalt belasteten Oventrop-Produkten und die abgetretenen Forderungen aus Weiterveräußerungen ohne weiteres auf den Kunden über.

9 Garantie und Haftung

Bei berechtigten Ansprüchen aus Mängelhaftung werden die Mängel von Oventrop beseitigt oder mangelfreie Oventrop-Produkte an den Kunden geliefert. Die Entscheidung über einen Austausch obliegt ausschliesslich Oventrop. Lässt Oventrop eine angesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung absichtlich oder grobfahrlässig verstreichen, ist die Mängelbeseitigung nicht möglich oder wird diese von Oventrop abgelehnt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor und ist die Ware für den Käufer ohne Nachteil benutzbar, steht ihm lediglich das Recht zur Preisminderung zu. Kommt es

anlässlich der Mängelbeseitigung zu einer Ersatzlieferung oder macht der Kunde von seinem Recht auf Vertragsrücktritt Gebrauch, hat er das mangelhafte Oventrop-Produkt an Oventrop zu Eigentum zurückzugeben und Oventrop für den während der Benutzungszeit gezogenen Nutzen angemessen zu entschädigen.

Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Mängelhaftung für Oventrop-Produkte beträgt jedenfalls 24 Monate ab Inbetriebnahme, längstens aber 30 Monate nach Gefahrenübergang. Der Kunde hat während dieser Fristen und innerhalb von 8 Tagen ab Entdecken eines Mangels Oventrop schriftlich Mitteilung zu machen. Für später angezeigte Mängel haftet Oventrop nicht. Diese Verjährungsfrist wird durch den Austausch und/oder durch die Erbringung von Reparatur- oder Instandsetzungsleistungen am Oventrop-Produkt weder unterbrochen, noch verlängert, sondern läuft bis zum Ablauf der ursprünglichen Mängelhaftungsfrist weiter.

Die Haftung von Oventrop für mangelhafte Oventrop-Produkte gilt in jedem Fall nur für Mängel, die nachweislich infolge eines vor oder bei Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen eines Fabrikations- oder Materialfehlers, auftreten, und nur bei Oventrop-Produkten, bei welchen die Installation durch einen durch den schweizerisch-lichtensteinischen Gebäudetechnikverband (Suissetec) zertifizierten oder durch Oventrop anerkannten Fachmann nachgewiesen werden kann. Für Schäden, Mängel und Ausfälle, die

a) auf eine nicht wie im vorgenannten Sinn fachmännisch vorgenommene Montage und Inbetriebsetzung, auf eine ungeeignete, übermässige oder unsachgemässe Verwendung, auf Handlungen des Frachtführers oder des Kunden oder eigenmächtige Änderungen und Reparaturen durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, oder/und

b) durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, durch nicht vorschriftsgemässe Durchflussmedien, durch natürlichen Verschleiss oder Abnutzung, durch mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder durch Einwirken von Elementarschäden (Blitzschlag, Feuer, Wasser etc.) entstanden sind und/oder

c) aus fehlerhafter Software entstanden,

sind alle Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber Oventrop von vornherein wegbedungen.

Zur Vornahme aller Oventrop notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung Oventrop die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist Oventrop von der Haftung der daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch fachkundige Dritte beseitigen zu lassen. Tritt dieser Fall ein, ist Oventrop jedoch sofort zu verständigen.

Zur Erfüllung von Mängelhaftungsansprüchen übernimmt Oventrop die Kosten der Mängelbeseitigung am Oventrop-Produkt oder des Ersatzprodukts einschliesslich des Versandes innerhalb der Schweiz. Die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Oventrop-Produkte und des Einbaus der mangelfreien Ersatzprodukte inkl. allen Oventrop entstehenden Reise- und Nebenkosten wenn auf Kundenverlangen die Auswechslung durch Oventrop-Personal am Montageort erfolgen soll, gelten als Folgeschäden, für welche jede Gewährleistung von vornherein ausgeschlossen wird. Die Haftung für direkte Schäden an Oventrop-Produkten, ist jedenfalls auf den konkret in Frage stehenden Wert des Oventrop-Produkts gemäss Kauf- oder Werklieferungsvertrag limitiert. Für wesentliche Fremderzeugnisse und Fehlverhalten von Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung von Oventrop auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die Oventrop gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses resp. den Erfüllungsgehilfen zustehen.

Schadenersatzansprüche von Kunden gegenüber Oventrop (ausserhalb der Mängelhaftung) für Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn und andere indirekte Schäden bestehen nur, wenn diese Schäden von Oventrop vorsätzlich und grobfahrlässig verursacht worden sind. Vorbehalten bleiben anders lautende zwingende gesetzliche, insbesondere produkthaftpflichtgesetzliche, Bestimmungen.

10 Rücknahme von Waren

Rücksendungen von katalogmässig angebotenen Produkten können von Oventrop nur in fabrikenuem Zustand mit Originalverpackung inkl. sämtlichem Zubehör und sämtlicher Dokumentationen zurückgenommen werden. Bei jeder Rücksendung von Oventrop-Produkten durch einen Kunden muss Oventrop eine Kopie der ursprünglichen Rechnung und des Lieferscheins übergeben sowie die Produktionscodes, die Artikelnummern, die Menge und der Rückgabegrund der retournierten Produkte schriftlich mitgeteilt werden. Gestützt auf diese Angaben erteilt Oventrop die Rücknahmegenehmigung. Jedenfalls nicht zurückgenommen werden

a) gelieferte Ersatzteile und Kleinmaterialien,

b) Produkte, die nicht lagermässig geführt werden (Sonderanfertigungen, auf Kundenbestellung hergestellte Produkte),

c) Produkte, die vor mehr als 90 Kalendertagen von Oventrop geliefert worden sind,

d) schon einmal eingebaute und/oder gebrauchte Produkte,

e) Produkte, die nicht direkt von Oventrop geliefert worden sind.

Die Transportkosten für Rücksendungen gehen jedenfalls zu Lasten des Kunden.

Retournierte Oventrop-Produkte werden vorbehältlich der Einhaltung der vorgehenden Bedingungen von Oventrop nach Eingang innert angemessener Frist kontrolliert. Für die Rücknahme von mangelfreien Oventrop-Produkten wird dem Kunden eine Gutschrift zum Netto-Warenwert (ohne Erstfracht) abzüglich 15%, jedenfalls aber abzüglich dem in der jeweils gültigen Oventrop-Preisliste definierten Mindestbetrag, ausgestellt. Die Gutschrift kann nur gegen Warenbezüge aufgerechnet werden, eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

An Oventrop retournierte Produkte, die von Oventrop nicht zurückgenommen werden können, werden während 4 Wochen nach erfolgter Rücksendung von Oventrop zur Abholung durch den Kunden aufbewahrt und danach ohne weiteres entsorgt. Von Oventrop gelieferte Produkte können nach gegenseitiger Vereinbarung zur umweltgerechten Entsorgung franko Oventrop-Sitz Schweiz an Oventrop retourniert werden. Die Entsorgung erfolgt jedenfalls auf Kosten des Kunden.

11 Daten und Datenschutz

Oventrop erhält vom Kunden alle für die Lieferung benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Der Kunde willigt ein, dass diese Daten zu diesem Zweck von Oventrop im In- und Ausland, auch von in Rechenzentren von Dritt-Dienstleistern, gespeichert und bearbeitet werden dürfen. Oventrop sichert dem Kunden zu, dass diese Daten jederzeit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit gehandhabt werden.

Mit Bezug auf internetfähige Oventrop-Produkte akzeptiert der Kunde, dass sich das Produkt auch automatisch mit dem Internet verbindet und Daten zu aussenstehenden Datenempfängern und –verarbeiter übermittelt. Falls der Kunde oder dessen Kunde nicht mit der Datenübertragung einverstanden ist, hat er die automatisierte Datenübertragung über das Bedienfeld zu deaktivieren oder die betreffende Internetverbindung permanent zu trennen.

12 Exportkontrolle und Sanktionen

Oventrop-Produkte und zugehörige Daten können unter die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften und Genehmigungen im Hinblick auf Exportkontrollen und Sanktionen fallen, insbesondere unter die EU-Verordnung (EG) Nr. 428/2009, die U.S. Export Administration Regulations und alle Rechtsvorschriften, welche die vorstehend genannten Regularien ersetzen und/oder ergänzen, sowie unter alle Anordnungen, welche gestützt auf die vorstehend genannten Regularien erlassen worden sind („Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften“). Der Kunde ist verpflichtet, solche Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten. Sollte Oventrop von solchen Vorschriften selbst betroffen sein, kann Oventrop eine bestimmte Bestellung kündigen oder die Lieferung für eine unbestimmte Zeit aufschieben. Falls Oventrop aufgrund von solchen Gründen einen bestimmten Auftrag kündigt oder eine Lieferung aufschiebt, haftet Oventrop nicht für etwaige Kosten, Schäden, Strafen etc. des Kunden.

13 Formvorschrift und salvatorische Klausel

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen zwischen Oventrop und dem Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (Brief, E-Mail oder Fax). Dies betrifft auch sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht den Bestand und die Gültigkeit des Rechtsverhältnisses und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend bei Vertragslücken.

14 Geltendes Recht, Inkraftsetzung, Gerichtsstand

Sämtliche zwischen Oventrop und dem Kunden aktuell oder zukünftig bestehenden Geschäftsbeziehungen unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrecht). Dies gilt auch dann, wenn Leistungen aus diesem Vertrag von Oventrop oder dem Kunden im Ausland zu erbringen sind. Soweit zwischen Oventrop und dem Kunden die Anwendung von Incoterms gültig vereinbart wird, gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Die Bestimmungen gelten ab 1.1.2025 und ersetzen alle bisherigen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Oventrop (Schweiz) GmbH. Von diesen AGB kann Oventrop jederzeit fremdsprachige Übersetzungen anfertigen, rechtlich massgebend bleibt allein die deutsche Fassung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit aktuellen oder zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Oventrop und dem Kunden ist der Ort des jeweils aktuellen statutarischen Schweizer Sitzes von Oventrop. Oventrop kann den Kunden auch an einem anderen zuständigen Gericht belangen.

Frachtkosten und Handlingpauschalen			
Verpackung & Versand		2,0% vom Auftragsnettowert, mindestens CHF / EUR 15.00	
Kleimengenzuschlag unter CHF 100 / EUR 100.00 Auftrags(-abruf)wert		CHF 15.00	EUR 15.00
Expresskosten, Zeitgesteuerte Anlieferung Paket oder Palette		nach Aufwand	nach Aufwand
Streckengeschäft Paket (Lieferungen, die nicht an einen Sitz des Auftraggebers gehen)	Pro Paket	CHF 15.00	EUR 16.00
Streckengeschäft Palette (Lieferungen, die nicht an einen Sitz des Auftraggebers gehen)	Pro Palette	CHF 100.00	EUR 105.00
Mindestabzug auf Material-Retouren 15% resp.		CHF 30.00	EUR 32.00
Abrufaufträge: 120 Tage Einlagerung gratis, danach werden die Lagerkosten wie folgt verrechnet: 1% pro Monat vom eingelagerten Auftragswert.			